



Nummer 5 / 2006 36. Jahrgang 13. Juli 2006

#### Inhalt:

- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet
- 2. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Änderung der Bebauungspläne Nr. 1e, Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 1. Änderung, und 1g, Pannenschopenweg, 1. Änderung, Satzungsbeschluss -
- 3. Bekanntmachung zum Bebauungsplan 20 d Teil A Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße 1. Änderung - Satzungsbeschluss -
- 4. Bekanntmachung zum Bebauungsplan GEI 123 Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/Sandstraße 2. Änderung Satzungsbeschluss -
- 5. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. GEI 138 Kulturpfad Kamp-Lintfort Satzungsbeschluss -
- 6. Bekanntmachung zum Bebauungsplan STA 147 Entwicklungsbereich Weiße Riesen gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellungsbeschluss -
- 7. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 Entwicklungsbereich Weiße Riesen vom 23. Juni 2006
- 8. Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort einschließlich Entgeltordnung

- 9. Bekanntmachung der Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung der Stadthalle und der Mensa der Gesamtschule Kamp-Lintfort
- 10. Bekanntmachung der Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort (außer Stadthalle)
- 11. Bekanntmachung der Entgeltordnung für das Spaßbad Pappelsee und für die Sauna des Spaßbades Pappelsee gültig ab 1. Juli 2006
- 12. Bekanntmachung einer Grundbuchanlegungssache
- 13. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
- 14. Aufgebote von Sparkassenbüchern
- 15. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

# Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet vom 10. Juli 2006

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 21. Juni 2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NW S. 96), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228) und des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NW S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beiträge

Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen die in der Anlage zu dieser Beitragssatzung festgelegten Elternbeiträge.

#### § 2 Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlichrechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
  - Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
  - Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes ganztags (über Mittag und länger) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
  - Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentliche Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
  - Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
  - Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 61.355 EURO maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
  - Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
  - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihn aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichen von Absatz 5 Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommen des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 5 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

#### § 3 Übergangsvorschriften

Die auf der Grundlage des GTK in der Fassung vom 27. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Beitragsbescheide.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von

Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet vom 10. Juli 2006 wird hiermit öffentlich

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-

verfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die

den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 10. Juli 2006

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

#### **Anlage**

#### zu § 1 der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet, gültig ab 1. August 2006

Jahreseinkommen einkommen	Regelplatz	zuzüglich Tagesstätten- pauschale	Kinder unter 3 Jahren	Hortplatz
bis 12.271 €	0 €	0 €	0€	0€
bis 24.542 €	30,18 €	18,34 €	78,70 €	30,18 €
bis 36.813 €	51,48 €	30,18 €	163,32 €	66,87 €
bis 49.084 €	84,61 €	48,53 €	241,42 €	97,04 €
bis 61.355 €	133,14 €	72,78 €	320,12 €	133,14 €
über 61.355 €	175,15 €	97,04 €	362,13 €	175,15 €

#### Bekanntmachung

Bebauungsplan 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 1e, Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße, -2. Änderung, und 1g, Pannenschopenweg, -1. Änderung, - Satzungsbeschluss –

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2006 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Juni 2006 und des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 29. April 2003, den Bebauungsplan 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 1e, Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 1. Änderung, und 1g, Pannenschopenweg, 1. Änderung – als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Juni 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan - 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 1e, Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 1. Änderung, und 1g, Pannenschopenweg, 1. Änderung – und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan – 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 1e, Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 1. Änderung, und 1g, Pannenschopenweg, 1. Änderung – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

- Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 1e, Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 1. Änderung, und 1g, Pannenschopenweg, 1. Änderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zu-

lässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsan-

sprüchen hingewiesen.

• Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit die-

ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

• Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines

Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-

ren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

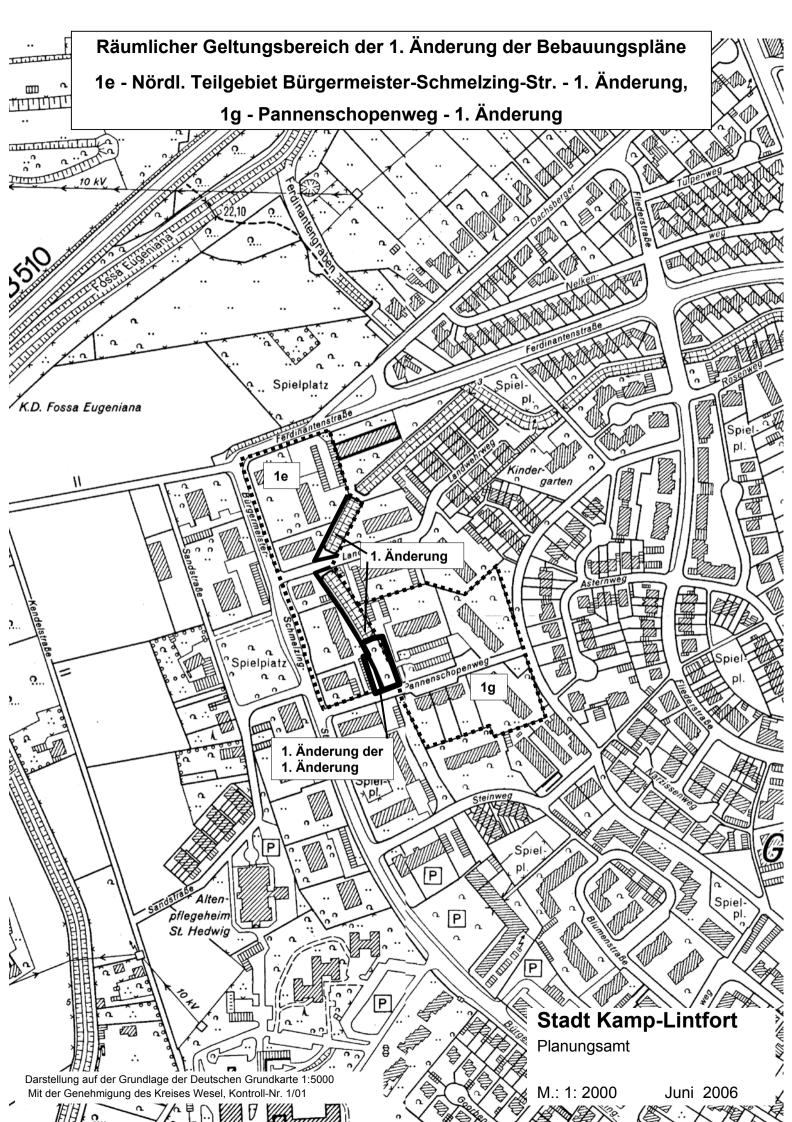
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kamp-Lintfort, 23. Juni 2006

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



# Bekanntmachung Bebauungsplan 20 d – Teil A – Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße – - Änderung – - Satzungsbeschluss –

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2006 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Juni 2006 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 30. Mai 2006, den Bebauungsplan 20 d – Teil A – Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße – 1. Änderung – als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Juni 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 20 d – Teil A – Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße – 1. Änderung – und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 20 d – Teil A – Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße – 1. Änderung – gemäß  $\S$  10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### <u>Hinweise:</u>

- Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplan 20 d Teil A Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße – 1. Änderung – sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrif-

ten über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf ei-

nes Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-

ren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

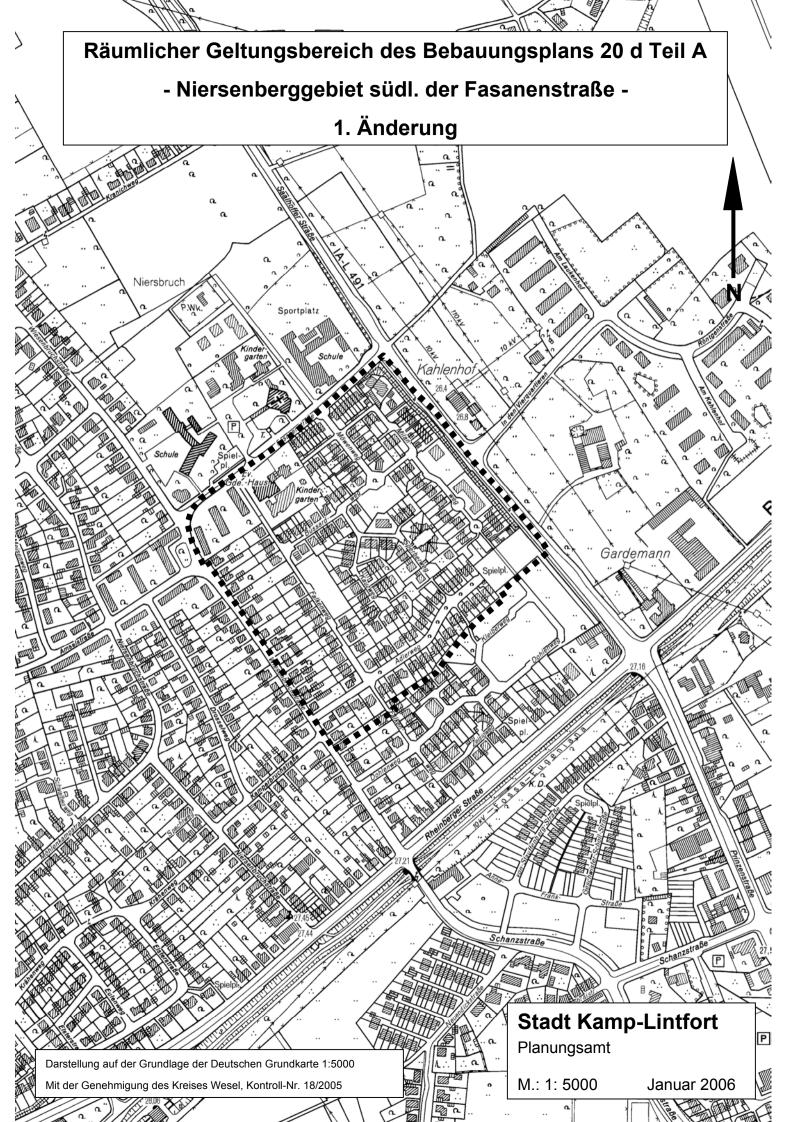
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kamp-Lintfort, 23. Juni 2006

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



# Bekanntmachung Bebauungsplan GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/Sandstraße – 2. Änderung - Satzungsbeschluss –

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2006 nach gleich-lautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Juni 2006 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 30. Mai 2006, den Bebauungsplan GEI 123 – Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/ Sandstraße – 2. Änderung – als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Juni 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan GEI 123 – Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/ Sandstraße – 2. Änderung – und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan GEI 123 – Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/ Sandstraße – 2. Änderung – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

- Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GEI 123 Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/ Sandstraße – 2. Änderung – sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrif-

ten über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf ei-

nes Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-

ren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

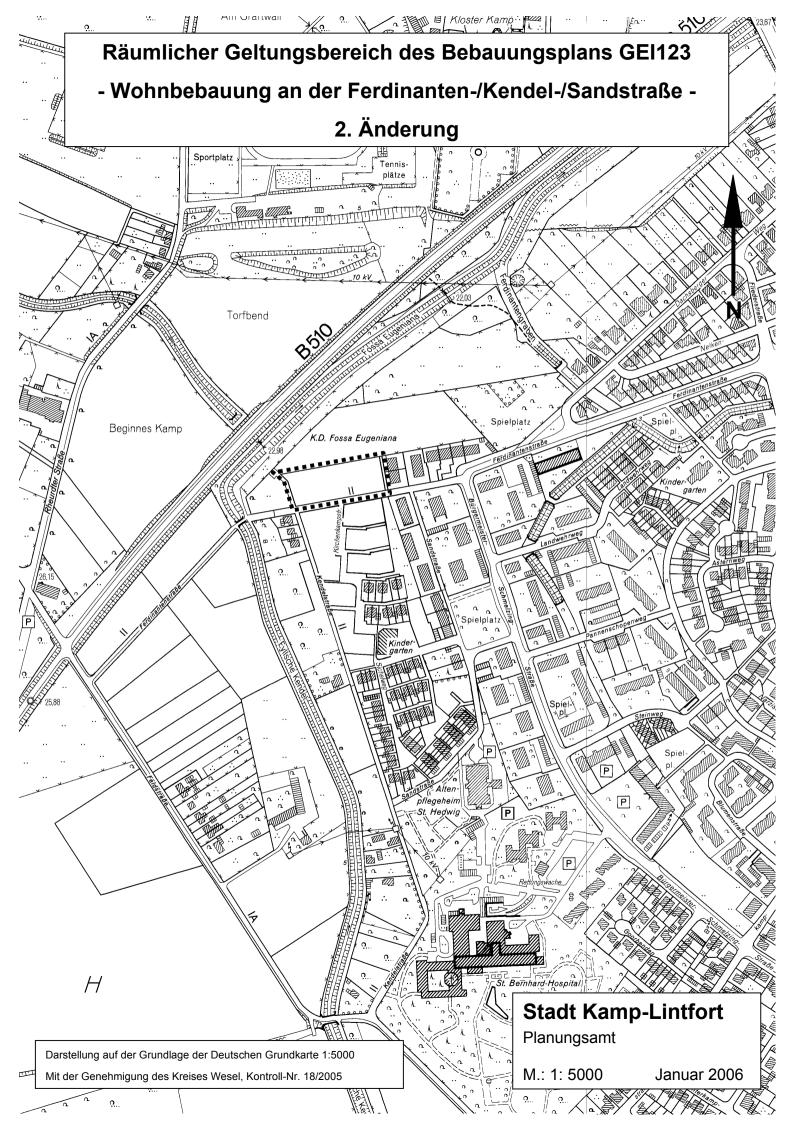
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kamp-Lintfort, 23. Juni 2006

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



### Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. GEI 138 – Kulturpfad Kamp-Lintfort – - Satzungsbeschluss –

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2006 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Juni 2006 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 30. Mai 2006, den Bebauungsplan GEI 138 – Kulturpfad Kamp-Lintfort – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Des weiteren wurde beschlossen, die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne 19 b – Ecke Schulstraße/ Bruchstraße - , STA 102 – Gohrstraße – und STA 133 – Wohnbereich Sonnenblume – Konradstraße – aufzuheben.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Juni 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. GEI 138 – Kulturpfad Kamp-Lintfort und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. GEI 138 – Kulturpfad Kamp-Lintfort – und die Aufhebungen der entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne 19 b – Ecke Schulstraße/ Bruchstraße - , STA 102 – Gohrstraße – und STA 133 – Wohnbereich Sonnenblume – Konradstraße – § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

- Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. GEI 138 Kulturpfad Kamp-Lintfort – sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
- 2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich-

neten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrif-

ten über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf ei-

nes Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-

ren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

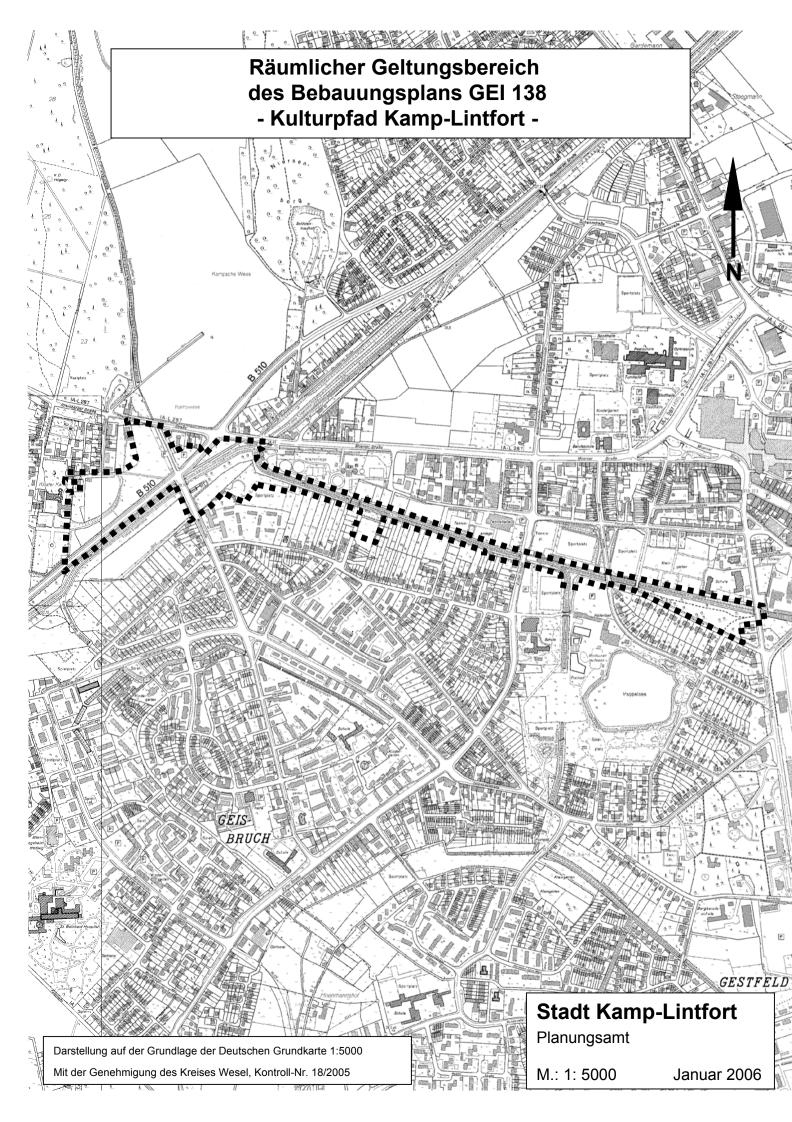
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kamp-Lintfort, 23. Juni 2006

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



## Bekanntmachung Bebauungsplan STA 147 - Entwicklungsbereich Weiße Riesen – gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Juni 2006 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 30. Mai 2006 in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2006 den nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Die Aufstellung des Bebauungsplanes STA 147 - Entwicklungsbereich Weiße Riesen - gemäß § 30 BauGB wird beschlossen."

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt

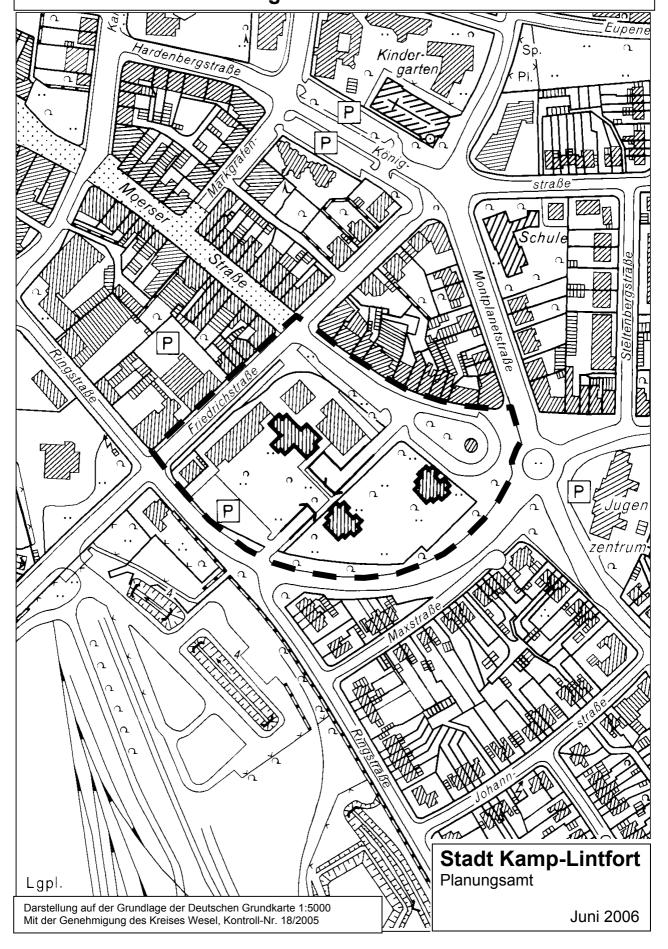
Kamp-Lintfort, 22. Juni 2006

Der Bürgermeister In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen –



# Bekanntmachung Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen vom 23. Juni 2006

Aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBI I S.818) und in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S.498), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Allgemeines**

- (1) Diese Satzung hat zum Ziel, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 Entwicklungsbereich Weiße Riesen – die mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Zielsetzung zu sichern und damit unvereinbare bzw. sich auf die spätere Umsetzung negativ auswirkende Maßnahmen während der Planaufstellung durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu verhindern.
- (2) Bestandteile dieser Satzung sind
  - a) der vorliegende Satzungstext und
  - b) der als Anlage beigefügte Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung.

#### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zugehörigen Lageplan (Anlage zum Satzungstext) ersichtlich und im übrigen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen – identisch. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3 Hektar.
- (2) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich befindet sich im südwestlichen Teil der Kamp-Lintforter Innenstadt. Der räumliche Geltungsbereich wird im Nordosten durch die aufgeweitete Moerser Straße mit dem Verkehrspavillon begrenzt, im Nordwesten durch die Friedrichstraße und im Süden durch die Ringstraße, die das Gelände halbkreisförmig umschließt. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Friedrichstraße und der Moerser Straße mit dem Verkehrspavillon befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

(3) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 226, 366, 368, 371, 373, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958 und 1195 sowie Teilflächen der Flurstücke 3158 und 1175 (alle Gemarkung Lintfort, Flur 6).

#### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

#### Zulässige Maßnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen – in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 23. Juni 2006 über die Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. STA 147 - Entwicklungsbereich Weiße Riesen -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Män-

gel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

geltend gemacht worden sind.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf ei-

nes Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-

ren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

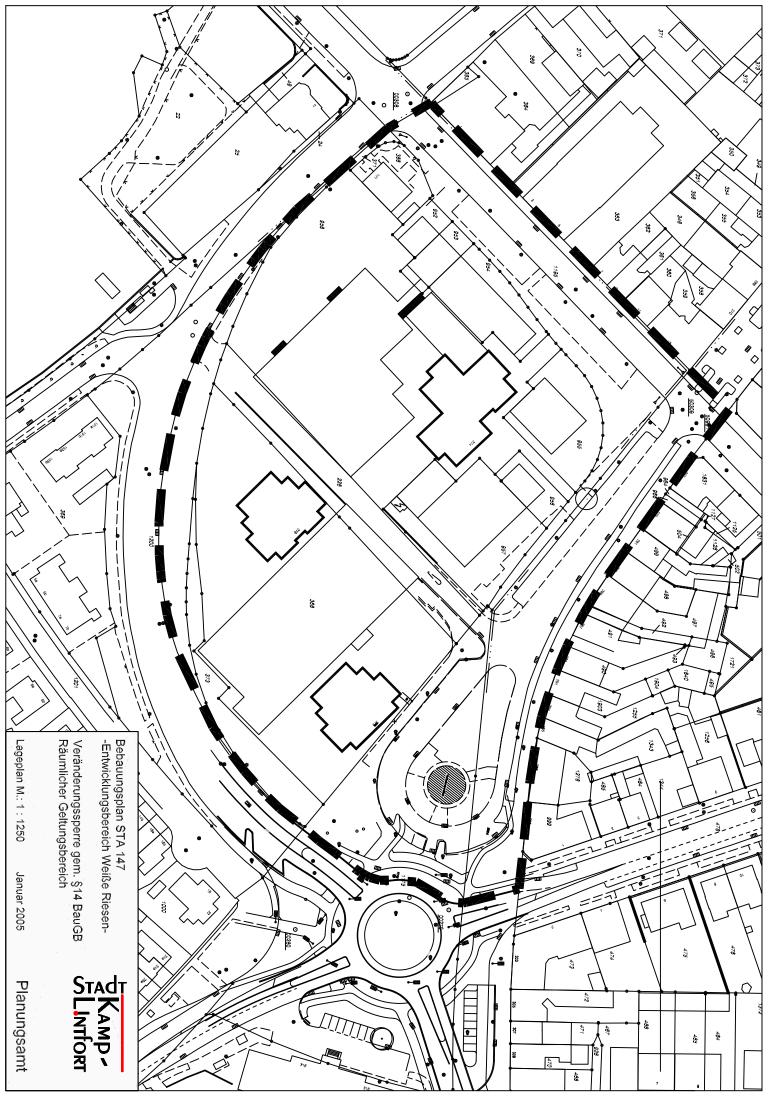
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kamp-Lintfort, 23. Juni 2006

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



### Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort

Für die Benutzung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21.06.2006 folgende Benutzungsbedingungen beschlossen:

#### § 1 Rechtsform

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort für jedermann. Die Benutzung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

#### § 2 Anmeldung

- 1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Stadtbücherei speichert die angegeben Daten in ihrer Datenverarbeitungsanlage.
- 2. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an und willigt in die Speicherung der Daten ein.
- 3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

### § 3 Benutzerausweis

- 1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 2. Jeder Benutzer erhält nach seiner Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis wird dann für die weitere Benutzung gesperrt, um Missbrauch zu verhindern. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises wird ein Entgelt erhoben.

- 3. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Stadtbücherei es bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung verlangt.

#### § 4

#### **Ausleihe**

- 1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen; ausgenommen hiervon sind Präsenzbestände, die nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen. In begründeten Einzelfällen können Präsenzbestände kurzfristig ausgeliehen werden.
- 2. Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen Zahlung eines Entgeltes für sich vormerken lassen. Bestimmte Medien können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgemerkt werden.
- 3. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Kamp-Lintfort vorhanden sind, können im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Zahlung eines Entgeltes beschafft werden.
- 4. Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
- 5. Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann durch die Stadtbücherei eingeschränkt werden.
- 6. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien durch eine Büchereikraft verbuchen zu lassen.
- 7. Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für andere Medien zwei Wochen. Sie kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. § 193 BGB findet keine Anwendung.
- 8. Die Leihfrist kann durch die Stadtbücherei verkürzt werden.

#### Behandlung der Medien - Haftung - Schadensersatz

- Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Stadtbücherei benutzten und die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anmerkungen u. ä. im Buch durch den Benutzer - auch mit Bleistift - gelten als Beschädigung.
- 2. Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
- 3. Kassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- 4. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts weitergegeben werden.
- 5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- 6. Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 7. Bei Verlust von Medien oder schwerer Beschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis zu zahlen. Wenn eine Wiederbeschaffung des gleichen Titels nicht ist möglich ist, ist der Anschaffungspreis zu zahlen.
- 8. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

#### **Fotokopieren**

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, um aus Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei Kopien anzufertigen. Das Fotokopieren von nicht büchereieigenen Vorlagen ist nicht gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

#### § 7

#### Versäumnisentgelte - Klage

- Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist auch ohne dass eine schriftliche Mahnung erfolgt ist - ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Bei Versendung einer schriftlichen Mahnung werden die dabei entstehenden Portokosten ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 2. Die Höhe des Versäumnisentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort und wird gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingeklagt.
- 3. Die Rückgabe der Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist und mindestens einer erfolglosen schriftlichen Mahnung, die eine Fristsetzung von 14 Tagen enthält ebenfalls auf dem Rechtswege eingeklagt. Nach Ablauf dieser Frist behält die Stadtbücherei sich vor, die Zahlung des Anschaffungspreises statt der Medienrückgabe zu verlangen.

#### § 8

#### Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung, die Anlage dieser Benutzungsordnung ist, festgelegt.

#### § 9

#### Hausordnung

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

- 2. Rauchen, Essen, Trinken, Musikhören sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.
- 3. Taschen, Mappen und Rucksäcke sind in die hierfür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Schränke dürfen beim Verlassen der Büchereiräume nicht mitgenommen werden.
- 4. Tiere dürfen nur mit besonderer Erlaubnis in die Räume der Stadtbücherei mitgenommen werden.
- 5. Für abhanden gekommene Sachen nicht wird nicht gehaftet.
- 6. Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei abzugeben.
- 7. Im übrigen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.
- 8. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.

#### § 10

#### Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft, gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.01.1997 ihre Gültigkeit.

Dr. Landscheidt

#### Entgeltordnung

#### zur Benutzungsordnung

#### der Stadtbücherei Kamp-Lintfort

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Anmeldung	0,00€
2.	Benutzerausweis / Jahresbeitrag	
	Der Beitrag gilt für 12 Monate, nicht für das Kalenderjahr	
2.1	Jahresbeitrag für Erwachsene	7,00€
2.2	ermäßigt	
	2.21 für Arbeitslose	3,50 €
	2.22 für Sozialhilfeempfänger	3,50€
	2.23 für Schüler, Studenten, Auszubildende	3,50€
2.3	Jahresbeitrag für Kinder bis zum Ende des Besuches der Grundschule	0,00€
2.4	Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche	
	vom Beginn des Besuches einer weiterführenden Schule bis	
	zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,50€
2.5	Jahresbeitrag für Familien	10,00 €
2.6	Einzelausweise der Familienmitglieder	0,00€
2.7	einmalige Ausleihe ohne Ausstellung	
	eines Benutzerausweises	1,50€
2.8	Ausstellung eines neuen Benutzerausweises	
	nach Verlust oder Beschädigung	3,50€
3.	Überschreiten der Leihfrist je Medium	
	und angefangene Woche	1,00€
	zuzüglich Portokosten je Mahnbrief	,
4.	Reparatur von beschädigten Medien	
	je nach Aufwand, mindestens	1,50€

#### 5. Ersatzteilbeschaffung bei Spielen

	je nach Aufwand, mindestens	3,00€
6.	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	0,75 €

#### 7. Bestellung von Medien und Zeitschriftenaufsätzen

im Auswärtigen Leihverkehr

je Leihschein 2,00 €

8. Fotokopien und Ausdrucke, z.B. aus dem Internet, je Seite

0,05€

Diese Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort vom 1. Juli 2006 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 1. Juli 2003 ihre Gültigkeit.

Dr. Landscheidt

#### Bekanntmachung der Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung der Stadthalle und der Mensa der Gesamtschule Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 folgende Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung der Stadthalle und der Mensa der Gesamtschule Kamp-Lintfort beschlossen:

 Die Stadt Kamp-Lintfort unterhält die Stadthalle und die Mensa der Gesamtschule als öffentliche Einrichtung. Sie stehen allen städt. Schulen während der allgemeinen Unterrichtszeit zur Verfügung.

Im übrigen können sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- II. Die Genehmigung erteilt das Amt für Schule, Kultur und Sport.
- III. Für die Inanspruchnahme der Stadthalle bzw. der Mensa der Gesamtschule wird ein Entgelt (Miete) erhoben. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach den in diesen Richtlinien festgesetzten Beträgen.
- IV. Das Benutzungsentgelt beträgt:

1.	für das Foyer (höchstens 500 Personen) pro Std.	95,00 €	
2.	für den Theatersaal (höchstens 741 Personen) pro Std.	140,00€	
3.	für die Mensa (höchstens 150 Personen) pro Std.	30,00€	
4.	für das Foyer und die Mensa, pro Std.	120,00€	
5.	bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme		
	a) des Foyers je Tag	570,00€	
	b) der Mensa je Tag	180,00€	
	c) des Foyers und der Mensa je Tag	700,00€	
6.	für Proben sowie für den Auf- und Abbau von Dekorations-		
	gegenständen:		
	a) im Theatersaal pro Std.	35,00 €	
	b) im Foyer pro Std.	24,00 €	
7.	für die Bereitstellung der Bestuhlung im Fover werden besonders		

7. für die Bereitstellung der Bestühlung im Foyer werden besonders berechnet:

a) bis zu 250 Plätze 50,00 €

b) über 250 Plätze 100,00 €

8. Garderobendienst je einzusetzende Kraft pauschal 40,00 €

- V. Für die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen wird ein Entgelt (Miete) nicht erhoben:
  - 1. Veranstaltungen der karitativen Verbände (nicht Tanzveranstaltungen bzw. Bühnenveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird),
  - 2. Maifeiern des Deutschen Gewerkschaftsbundes
  - 3. Veranstaltungen kultureller Art (nicht Tanzveranstaltungen bzw. Bühnenveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird)
  - 4. Veranstaltungen der hiesigen Ortsverbände der politischen Parteien zur Durchführung von Mitgliederversammlungen einmal monatlich
- VI. Folgende Ermäßigungen auf die in Ziffer IV. Nr. 1 − 4 genannten Entgelte können gewährt werden:
  - 1. um 50 % bei Veranstaltungen:
    - a) von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen
    - b) von ortsansässigen Firmen, wenn es sich um interne Veranstaltungen handelt (Betriebsversammlungen etc. ohne Eintrittserhebung)
    - 2. um 30 % bei allen sonstigen nichtgewerblichen Veranstaltungen
- VII. 1. Bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein besonderes städt. Interesse besteht, die aber nicht unter Ziffer V. oder VI. fallen, kann teilweise oder ganz von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.
  - 2. Ein Erlass bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes für Veranstaltungen, deren Erlös für einen wohltätigen Zweck bestimmt ist, ist grundsätzlich nicht möglich.
- VIII. Die angemieteten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Im Entgelt It. Ziffer IV. ist jedoch eine Reinigung in normalem Umfang enthalten (Foyer 6 Stunden, Theatersaal mit Foyer 11 Stunden, Mensa 3 Stunden). Ein erhöhter Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- IX. Bei Benutzung der Bühne wird grundsätzlich ein Fachmann bei der Firma bestellt, die jeweils den Wartungsvertrag für die Scheinwerfer- und akustische Anlage der Stadthalle hat. Für diese Kosten wird eine angemessene Vorauszahlung erhoben. Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt eine Endabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

- X. Bei Veranstaltungen im Theatersaal muss eine Feuersicherheitswache eingesetzt werden. Die Berechnung erfolgt nach der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- XI. Der Garderobendienst einschließlich Versicherung kann durch die Stadt geregelt. Der Veranstalter kann den Garderobendienst jedoch auch selbst regeln. Bei Bereitstellung städt. Kräfte ist eine Garderobengebühr von 1,00 € zu erheben. Die Regelung bezüglich der Garderobengebühr gilt auch für städt. Veranstaltungen.
- XII. Werden Leistungen der Stadtgärtnerei (Dekoration) in Anspruch genommen, so werden diese Kosten gesondert erhoben.
- XIII. Die Stadtverwaltung Amt für Schule, Kultur und Sport kann eine Kaution verlangen und diese im Bedarfsfall auch als Vorausleistung für nachträglich abzurechnende Mietnebenkosten verwenden.
- XIV. Die Kosten unter Ziffer IX. bis XII. werden auch bei Veranstaltungen nach Ziffer V. Nr. 1 4 in Rechnung gestellt.
- XV. Die Benutzungsgenehmigung wird erst wirksam, nachdem das festgesetzte Entgelt bei der Stadtkasse eingegangen ist. Dies gilt auch für eine ggf. festgesetzte Kaution.
- XVI. Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle und der Mensa ist spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und der Art der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Findet eine Veranstaltung, für die bereits eine Zusage erteilt worden ist, nicht statt, ist die Stadtverwaltung – Amt für Schule, Kultur und Sport – hiervon sofort, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, zu unterrichten. Andernfalls müssen die entsprechenden Kosten gezahlt werden.
- XVII. Genehmigungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der entsprechenden Anträge erteilt. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Verbindliche Anträge können frühestens 2 Jahre vor dem Veranstaltungstermin vorgemerkt werden.
- XVIII. Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Stadthalle oder der Mensa bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Sie gehen zu Lasten des Mieters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

- XIX. Der Mieter hat die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und die Feuerschutzbestimmungen strengstens zu beachten. Soweit notwendig, sind für Dekorationen, Einbauten usw. die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen durch den Mieter einzuholen; die Kosten hierfür trägt der Mieter. Feuermelder, Feuerlöscher und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt werden. Dekorationen, Stände und sonstige Ein- und Aufbauten dürfen nur aus schwer entflammbarem Material bestehen.
- XX. Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung auf seine Kosten die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Erlaubnisse einzuholen (z.B. Stadtsteueramt, GEMA). Der Mieter ist verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen sowie das Verbot der wilden Plakatierung im Stadtgebiet zu beachten.
- XXI. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, die der von der Verwaltung genannten Zahl an Sitzplätzen entsprechen. Der Mieter ist nicht berechtigt, zusätzliche Sitzplätze zu schaffen.
- XXII. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschl. der Garderobe, soweit sie nicht von der Verwaltung ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen wurden.
  Der Mieter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Vermieterin vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Mieters diesem zuzustellen oder die volle Miete für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zu verlangen.
- XXIII. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.
- XXIV. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein der Verwaltung unverzüglich vorzulegen. Der Deckungsschutz hat die Freistellungsansprüche der Verwaltung zu umfassen und muss sich auf die gesamte Mietzeit erstrecken (für die Zeit des Auf- und Abbaus von Einrichtungen jeglicher Art und das Anbringen von Dekorationen usw.).
- XXV. Das Inventar in der Stadthalle und in der Mensa wurden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der

Zugänge zu überzeugen. Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind der Verwaltung oder dem Hausmeister sofort nach Feststellung mitzuteilen, damit die Mängel umgehend abgestellt werden. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter den Hausmeister auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und deren Einrichtungen pfleglich behandelt werden.

- XXVI. Für etwaige aus der Inanspruchnahme der Stadthalle oder der Mensa den Veranstaltern, Besuchern und Benutzern entstehende Schäden wird eine Haftung der Stadt ausgeschlossen. Die Veranstalter haben die Stadt von allen im Zusammenhang mit der Benutzung erhobenen Ansprüchen freizustellen.
- XXVII. Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schäden in den Hallen und an ihren Einrichtungen.
- XXVIII. Die Überlassung von städt. Räumen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen und entschädigungslosen Widerrufs. Das trifft nicht für genehmigte Einzelveranstaltungen zu.
- XXIX. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Stadt berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung zurückzuziehen. In diesem Falle steht dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt wegen eines ihm hierdurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.
- XXX. Die Bewirtschaftung der Stadthalle und der Mensa ist vergeben. Neben dem Hausmeister übt der Pächter das Hausrecht im Erfrischungsraum allein und im Foyer und der Mensa im Einvernehmen mit dem Veranstalter aus. Der Pächter ist verpflichtet und berechtigt, bei allen öffentlichen Veranstaltungen in der Stadthalle und der Mensa, bei denen Getränke und/oder Speisen gereicht werden, die Bewirtschaftung durchzuführen. Die Stadt ist berechtigt, bei Schulveranstaltungen und bei Veranstaltungen, die sie in eigener Regie durchführt bzw. bei denen ein städt. Interesse besteht, die Bewirtschaftung anderweitig zu regeln.
- XXXI. Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

# Bekannmachung der Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort (außer Stadthalle)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 folgende Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort (außer Stadthalle) beschlossen:

- I. Für sportliche, kulturelle, jugendfördernde, unterrichtliche, weltanschauliche (religiöse) u. a., insbesondere auch im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen, können schulische Anlagen und Einrichtungen der Stadt (Foren, Aulen, Pausenhallen, Sporthallen, Sportplätze, Schulräume, pp.) zur Verfügung gestellt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Überlassung von schulischen Anlagen und Einrichtungen für ausschließlich private Zwecke ist nicht möglich.
- II. Die Genehmigung erteilt das Amt für Schule, Kultur und Sport.
- III. Für die Inanspruchnahme der unter Ziffer I aufgeführten städt. Räume und Einrichtungen pp. wird, mit Ausnahme der unter Ziffer IV aufgeführten Veranstaltungen, ein Entgelt (Miete) erhoben. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach den in den Richtlinien festgesetzten Beträgen.
- IV. Für die nachstehend unter Ziffer 1 4 aufgeführten Veranstaltungen wird ein Entgelt (Miete) nicht erhoben:
  - 1. Veranstaltungen der karitativen Verbände (nicht Tanzveranstaltungen bzw. Bühnenveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird),
  - 2. Veranstaltungen kultureller Art (nicht Tanzveranstaltungen bzw. Bühnenveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird),
  - 3. Benutzung der Sporthallen durch örtliche Turn- und Sportvereine, soweit sie dem Stadtsportverband angeschlossen sind. Diese Regelung gilt auch für überörtliche Veranstaltungen, wenn ein örtlicher Sportverein Veranstalter oder Ausrichter ist. Für die regelmäßige Nutzung nach 20.00 Uhr ist der vom Rat der Stadt festgesetzter Betriebskostenanteil von 2,56 Euro zu entrichten.

- 4. Veranstaltungen, an deren Durchführung ein besonderes städt. Interesse besteht (hierzu zählen insbesondere Schulungsabende des zivilen Bevölkerungsschutzes und des Deutschen Rotes Kreuzes, soweit die Stadt hierdurch auf dem Gebiet des Zivilschutzes entlastet wird, Verkehrsunterricht, Schutzimpfungen o.ä.)
- XXXII. 1. Bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein städt. Interesse besteht, die aber nicht unter Ziffer IV fallen, kann teilweise oder ganz von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.

Ein Erlass bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes für Veranstaltungen, deren Erlös für einen wohltätigen Zweck bestimmt ist, ist grundsätzlich nicht möglich.

- VI. Eine gewerbliche Nutzung städt. Räume und Einrichtungen (mit der Absicht der Gewinnerzielung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird sie ausnahmsweise genehmigt, wird ein Aufschlag von
  - a) 50 % bei Verkaufsausstellungen,
  - b) 100 % bei gewerblicher Nutzung auf die nachstehenden Preise erhoben.
- VII. Das Benutzungsentgelt beträgt für
  - a) bei nicht regelmäßiger Benutzung je Std.
  - b) bei regelmäßiger u. mindestens mtl. Benutzung je Std.
  - 1.1 Klassenräume einschließlich Zeichen-, Physik, Chemie- u.ä. Räume, geschl. Pausenund Vorhallen
    - a) 9,00 €

b) 7,50 €

- 1.2 Aulen
  - a) 18,00 €
- b) ----
- 1.3 Aula der Sonderschule

Forum Diesterwegschule

Forum Realschule

a) 30,00 €

b) ---

a) 18,00 €

b) 15,00 €

- 1.4.2 zweifach teilbare Sporthallen (bei Abtrennung wie 1.4.1)
  - a) 36,00 €
- b) 30,00 €
- 1.4.3 dreifach teilbare Sporthallen (bei Abtrennung wie 1.4.1)
  - a) 54,00 €
- b) 40,00 €
- 1.5 Bereitstellung von Schulhöfen einschließlich Auf- und Abbau 23,00 € pro Stunde, mindestens aber 77,00 €
- 1.6 Benutzung der Glückauf-Sporthallen und der Sporthalle an der Eyller Straße für nichtsportliche Großveranstaltungen 358,00 €.
- 2.1 Die angemieteten Räume bzw. Sporthallen sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Ist der Veranstalter dazu nicht selbst in der Lage, kann er auf Antrag die Reinigung durch die Stadt durchführen lassen. Die dafür entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Für nicht regelmäßige Nutzung ist in der Regel ein Bereitschaftsdienst des Hausmeisters erforderlich. Auch die hierfür entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt
- 2.3 Die tatsächlich entstehenden Kosten für die Auslegung, Reinigung und Wiederaufnahme des vorhandenen Bodenschutzbelages in den Glückauf-Sporthallen und in der Sporthalle an der Eyller Straße sind der Stadtverwaltung zu erstatten. Die Stadtverwaltung kann hierfür eine angemessene Teilvorauszahlung verlangen. Eine Ausführung dieser Arbeiten durch den Veranstalter selbst ist möglich.
- 2.4 Bei nichtsportlichen Großveranstaltungen muss eine Feuersicherheitswache nach Maßgabe der Feuerwehr eingesetzt werden. Die Berechnung erfolgt nach der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Die Entgelte sind dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
- VIII. Soweit für bestimmte Anlagen und Einrichtungen Benutzungsordnungen erlassen sind, z.B. Turnhallenordnung, sind diese Bestandteil des Benutzungsvertrages.

Innerhalb von Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt:

- a) das Rauchen und der Genuss von Alkohol,
- b) der Vertrieb von Waren jeglicher Art,
- c) das Betreten anderer als der gemieteten Räume.
- IX. Die Einrichtungen und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen.

Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind der Verwaltung oder dem Schulhausmeister sofort nach Feststellung mitzuteilen, damit die Mängel umgehend abgestellt werden. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter den Schulhausmeister auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.

- X. Für etwaige aus der Inanspruchnahme der städt. Schulanlagen und Einrichtungen den Veranstaltern, Besuchern und Benutzern entstehende Schäden wird eine Haftung der Stadt ausgeschlossen. Die Veranstalter haben die Stadt von allen im Zusammenhang mit der Benutzung erhobenen Ansprüchen freizustellen.
- XI. Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstehende Schäden an den Einrichtungen und Anlagen.
- XII. Der Antrag auf Überlassung von städt. Räumen ist spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und der Art der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- XIII. Genehmigungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der entsprechenden Anträge erteilt.

Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.

Verbindliche Anträge können frühestens 2 Jahre vor dem Veranstaltungstermin vorgemerkt werden.

- XIV. Die Überlassung von städt. Räumen erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen und entschädigungslosen Widerrufs. Das trifft nicht für genehmigte Einzelveranstaltungen zu.
- XV. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist die Stadt berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Schulräumen zurückzuziehen. In diesem Falle steht dem Veranstalter kein

Anspruch gegen die Stadt wegen eines im hierdurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

XVI. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

# Bekanntmachung der Entgeltordnung für das Spaßbad und für die Sauna des Spaßbades Pappelsee gültig ab 1. Juli 2006

Hallenbad / Freibad	Eintrittspreise
Tageskarte Kind / Jugend (6 - 17 Jahre)	2,00 €
Tageskarte Kind / Jugend - am Spielnachmittag	3,00 €
Tageskarte Erwachsener	3,50 €
Tageskarte Familienkarte *)	10,00 €
Sommer-Ferienkarte Kind / Jugend (6 - 17 Jahre)	15,00 €
Sommer-Ferienkarte Erwachsener	25,00 €
(nicht gültig für Frühschwimmer Di. u. Fr. 6:00 - 7:45 Uhr	
Seniorenschwimmen Mo. 14:00 - 15:30 Uhr	
Frauenschwimmen Do. 20:00 - 22:00 Uhr)	
Abbuchung Clubkarte Kind / Jugend	1,80 €
( <u>nicht</u> gültig am Spielnachmittag)	
Abbuchung Clubkarte Erwachsener	3,00 €
Seniorenschwimmen (Montag 14:00 bis 15:30 Uhr)	2,60 €
Frühschwimmer (Dienstag u. Freitag 6:00 bis 7:45 Uhr)	
Schulen	40,90 € / Std.
LSC Lintforter Schwimmverein - Schwimmbad komplett	40,91 € / Std.
LSC Lintforter Schwimmverein - Schwimmbad 1,5 Bahnen	18,41 € / Std.
BSG Behindertensportgemeinschaft	40,90 € / Std.
Taucher Kamp-Lintfort e.V.	51,13 € / Std.
Taucher RMSV (Rad- u. Motorsport-Verein Kamp-Lintfort )	51,13 € / Std.

#### Sozialtarif

Behinderte, die auf Dauer einer Begleitperson bedürfen, erhalten mit einer Begleitperson einmal täglich während der Öffnungszeiten freien Eintritt im Hallen-/Freibad des Spaßbades Pappelsee.

#### Wäschevermietung

	2,00 €
Badehose/ -anzug	Pfand 5,00 €/Personalpapiere
	2,00 €
Badetuch	Pfand 5,00 €/Personalpapiere

### **Verschiedenes**

Reinigungsentgelt nach Ziffer 4	15,00 €
der Haus- und Badeordnung	In Sonderfällen
	nach tatsächlichem Aufwand
	und Gemeinkosten

Gebühren für Schlüsselverlust 6,00 €
--------------------------------------

Sauna		Eintrittspreise
Tageskarte - Di. bis Fr. Vormittagstarif bis 13.00 Uhr		8,00 €
Tageskarte - Di. bis Fr. Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr		11,50 €
Tageskarte - Sa. und So./Feiertag		11,50 €
Tageskarte - Abbuchung Clubkarte		7,00 €
Di. bis Fr. Vormittagstarif bis 13.00 Uhr		
Tageskarte - Abbuchung Clubkarte -		9,70 €
Di. bis Fr. Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr		
Tageskarte - Abbuchung Clubkarte - Sa. und So./Feiertag		9,70 €
Familienkarte – Di. bis Fr. Vormittagstarif bis 13.00 Uhr	*)	22,00 €
Familienkarte - Di. bis Fr. Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr	*)	31,00 €
Familienkarte – Sa. und So. / Feiertag	*)	31,00 €
Familien-Saunatag am Samstag		
Tageskarte für Kinder (unter 6 J.) - in Begleitung Erwachsener		- frei -
Tageskarte für Kinder (6 – 15 J.) - in Begleitung Erwachsener		3,50 €

## Wäschevermietung

Saunamantel	4,00 €
	Pfand 10,00 €/Personalpapiere
Saunatuch	2,00 €
	Pfand 10,00 €/Personalpapiere
Saunaschuhe	1,50 €
	Pfand 10,00 €/Personalpapiere

### **Benutzerentgelte**

Solarium Ergoline 500	6 Minuten	2,00 €
Solarium UWE Tutti Frutti	10 Minuten	2,00 €
Infrarot-Kabine HM 120	15 Minuten	2,00 €

### \*) Anmerkung zu Familienkarten

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte (Mutter/Vater) mit zwei und mehr Kindern im Alter bis einschließlich 17 Jahre. Die Anspruchsberechtigung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Dr. Müllmann Betriebsleiter

## **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 20 AR 5/05

## Grundbuchanlegung

Frau Gertrud Freifrau von Eerde hat beantragt, das Grundbuch für das Grundstück:

Gemarkung Lintfort Flur 12 Flurstück 631, Landwirtschaftsfläche, groß: 290 m² anzulegen und diese als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Anlegung des Grundbuches für das genannte Grundstück und die Eintragung der Antragstellerin als Eigentümerin bevorsteht.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch binnen 6 Wochen seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitzuteilen.

Rheinberg, 15. Mai 2006

Das Amtsgericht

Werthmanns

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Gamerschlag)

Justizhauptsekretär

### **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 064/05

# Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. September 2006 um 11:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0091 eingetragene Grundstück mit Wohnhaus und altem Bauernhofgebäude in Kamp-Lintfort, Ortsteil Hoerstgen

#### Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hoerstgen, Flur 4, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Molkereistraße 7, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, groß: 2.198 m², 4.310 m² und 9 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück am Ortseingang von Hoerstgen mit einem Wohnhaus Molkereistraße 5 (Baujahr 1977, rd. 234 m² Wohnfläche) und um ein altes Bauernhofgebäude, Molkereistraße 7 (Wohn-/Scheunengebäude, grob überschläglich: Wohnteil etwa 118 m², Scheunenteil etwa 171 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21. November 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 450.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Burike** 

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg

Justizangestellte

### **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 080/05

# Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 28. September 2006 um 13:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Kamperbruch 3035 eingetragenen Grundstücke und Wegeanteile

#### Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3188, Gebäude- und Freifläche, Neuendickstraße, groß: 178 m²
- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3209, Gebäude- und Freifläche, Neuendickstraße, groß: 32 m²
- 2/37 (zwei Siebenunddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3257, Verkehrsfläche, Neuendickstraße, groß: 393 m²
- 2/37 (zwei Siebenunddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3256, Verkehrsfläche, Neuendickstraße, groß: 16 m²
- 2/34 (zwei Vierunddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3259, Verkehrsfläche, Neuendickstraße, groß: 359 m²
- 2/34 (zwei Vierunddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3258, Verkehrsfläche, Neuendickstraße, groß: 13 m²
- 1/10 (ein Zehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3193, Betriebsfläche, Neuendickstraße, groß: 26 m²
- 1/10 (ein Zehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3192, Betriebsfläche, Neuendickstraße, groß: 25 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Reihenmittelhaus mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 119 m², 1-geschossig massiv, mit ausgebautem Dachgeschoss in 2 Ebenen und unterkellert, Baujahr ca. 2000/2001; und um eine Stahlbeton-Fertiggarage, Baujahr ca. 2001 sowie 6 Wegeanteile.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22. Dezember 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- 190.785,50 € für das Flurstück 3188
- 11.640,00 € für das Flurstück 3209
- 4.141,80 € für den 2/37 MEA an dem Flurstück 3257
- 169,65 € für den 2/37 MEA an dem Flurstück 3256
- 4.118,40 € für den 2/34 MEA an dem Flurstück 3259
- 150,15 €für den 2/34 MEA an dem Flurstück 3258
- 507,00 € für den 1/10 MEA an dem Flurstück 3193
- 487,50 € für den 1/10 MEA an dem Flurstück 3192

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg

Rechtspfleger

Beglaubigt

Schullenberg

Justizangestellte

### **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 022/04

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Oktober 2006 um 10:00 Uhr, im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Lintfort Blatt

- 4257,
- 4260,
- 4270,
- 4271

und

• 4272

eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 4257

447.672/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 7 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4260

350.352/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 10 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4270

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche , Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 20 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4271

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 21 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4272

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung (Lintfort Blatt 4257) im 2. Obergeschoss rechts mit einer Wohnfläche von rd. 46 m², einem Ladenlokal im Erdgeschoss (Lintfort Blatt 4260) mit einer Nutzfläche von rd. 36 m² und 3 Massivgaragen Lintfort Blatt 4270, 4271, 4273). Die Wohnung und das Ladenlokal befinden sich in einem 3 ½-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, das 1956 in massiver Bauweise erstellt wurde. Die Garagen wurden 1952 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 9. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Wohnung Lintfort	Blatt 4257	35.000,00€
Ladenlokal Lintfort	Blatt 4260	47.000,00 €
Garage Lintfort	Blatt 4270	4.000,00 €
Garage Lintfort	Blatt 4271	4.000,00 €
Garage Lintfort	Blatt 4272	4.000,00 €

festgesetzt.

Im Termin am 28. Juli 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes, der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg

Justizangestellte

### **Sparkasse Duisburg**

## Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch

• Nr. 3245010701 (alt 145010708)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. April 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3240085948 (alt 140085945) und
  - Nr. 4270143540 (alt 170143549)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. Juni 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3232067011 (alt 132067018),
- Nr. 3299006282 (alt 132069972),
- Nr. 3271006268 (alt 171006265)

und

Nr. 3271069845 (alt 171069842)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 23. Juni 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch

• Nr. 3200502718

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Juni 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

Nr. 3201059387

und

Nr. 3201074295

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 3. Juli 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

• Nr. 3270120300

und

• Nr. 4200080812

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 7. Juli 2006

## Kaftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch

• Nr. 4304000781 (alt 804000784)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Juni 2006

Die Sparkassenbücher

Nr. 3250036039 (alt 150036036)

und

Nr. 4332048216 (alt 832048219)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Juni 2006

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3200529554,
- Nr. 3219089046 (alt 119089043),
- Nr. 3219055039 (alt 119055036),
- Nr. 3219023573 (alt 119023570),
- Nr. 3219132648 (alt 119132645)
- Nr. 3252059906 (alt 152059903)

und

• Nr. 3271080834 (alt 171080831)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. Juni 2006

#### Die Sparkassenbücher

Nr. 3200405417

und

• Nr. 3271003604

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Juni 2006

#### Die Sparkassenbücher

- Nr.3204084192,
- Nr. 3232056782 (alt 132056789)

und

• Nr. 3232037378 (alt 132037375)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Juni 2006

#### Die Sparkassenbücher

- Nr. 3235003625 (alt 135003622),
- Nr. 3253021038 (alt 153021035)

und

• Nr. 3759177896 (alt 29177896)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. Juli 2006

Das Sparkassenbuch

• Nr. 4200527911 (alt 100527910)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Juli 2006

Das Sparkassenbuch

Nr. 3231039334 (alt 131039331)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Juli 2006

Die Sparkassenbücher

• 3245000173 (alt 145000170)

und

• 3245010701 (alt 145010708)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Juli 2006

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand"

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)